

Testament und Erbschein

Fragen und Antworten

Was ist ein Testament?

Ein Testament, auch „Verfügung von Todes wegen“ genannt, ist grundsätzlich jedes Schriftstück, das Regelungen für den Todesfall enthält.

Dabei muss ein Testament nicht mit den Worten „Testament“, „Mein letzter Wille“ oder „Verfügung von Todes wegen“ überschrieben sein.

Ein Testament wird von der/dem Verstorbenen oder von den Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartnern entweder handschriftlich geschrieben und unterschrieben oder bei einer Notarin/einem Notar beurkundet. Zudem sind für bestimmte Ausnahmefälle sog. Nottestamente gesetzlich zugelassen.

Ein notarielles Testament wird zwingend beim Nachlassgericht oder dem Notariat verwahrt. Ein handschriftliches Testament kann bei dem Nachlassgericht hinterlegt, aber auch privat aufbewahrt werden.

Was muss ich machen, wenn ich ein Testament finde?

Nach dem Tod ist unverzüglich jedes Schriftstück, das sich inhaltlich als Testament darstellt, im Original bei dem Amtsgericht einzureichen.

Und diese Pflicht zur Einreichung besteht unabhängig davon, ob das Testament wirksam ist, ob es inzwischen durch ein weiteres Testament widerrufen wurde oder inhaltlich überholt ist.

Kommt jemand, der ein Testament im Besitz hat, seiner Ablieferungspflicht nicht nach, kann dies z.B. Schadenersatzansprüche zur Folge haben. Das Nachlassgericht prüft dann, ob es sich um ein wirksames Testament handelt.

Wann brauche ich einen Erbschein?

In vielen Fällen wird ein Erbschein benötigt, um sich im Geschäftsverkehr ausweisen zu können, wenn beispielsweise kein Testament vorhanden ist und somit die gesetzliche Erbfolge gilt, ein Grundstück zum Nachlass gehört und nur ein privatschriftliches (kein notarielles) Testament vorhanden ist oder der Inhalt eines Testaments nicht eindeutig ist.

Banken, Versicherungen und Behörden bestimmen jeweils aufgrund der eigenen Geschäftsbedingungen, in welcher Weise ein Erbnachweis zu führen ist. Oftmals genügt dort eine Bankvollmacht oder die Vorlage einer beglaubigten Kopie des Testaments mit gerichtlichem Eröffnungsprotokoll.

Für das Grundbuchamt ist ein Erbschein immer dann unerlässlich, wenn entweder gar kein Testament oder nur ein handschriftliches Testament vorliegt. Bei einem notariellen Testament kann das Grundbuchamt ebenfalls einen Erbschein verlangen, wenn sich die Erbfolge nicht eindeutig daraus ergibt.

Wie bekomme ich einen Erbschein?

Ein Erbschein wird nur auf ausdrücklichen Antrag durch das Nachlassgericht erteilt. Da der Erbscheinantrag Angaben enthält, die eidesstaatlich zu versichern sind, ist der Antrag grundsätzlich zu

beurkunden. Dies ist in der Regel bei jedem Nachlassgericht oder Notariat Ihrer Wahl möglich. Der Antrag muss von mindestens einer Erbin/einem Erben persönlich gestellt werden. Eine Bevollmächtigung ist nicht möglich.

Welche Kosten kommen auf mich zu?

Die Kosten richten sich nach dem Gerichts- und Notarkostengesetz (GNotKG). Für die Beurkundung des Antrags (bei dem Nachlassgericht oder Notariat) und die Erteilung des Erbscheins (bei dem Nachlassgericht) entsteht jeweils eine Gebühr. Bei Beurkundung des Antrages durch ein Notariat kommen gegebenenfalls noch Schreibauflagen sowie Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 19 % hinzu. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Nachlasswert.

Wie setzt sich der Nachlasswert zusammen?

Maßgeblich ist der Wert am Todestag. Dabei werden die Nachlassverbindlichkeiten (Passiva) von dem Nachlassvermögen (Aktiva) abgezogen. Bestattungskosten werden dabei nicht berücksichtigt.

Lebensversicherungen und andere Versicherungen gehören nicht zum Nachlass, wenn sie zugunsten einer bestimmten Person abgeschlossen sind.

Für Grundbesitz wird der Verkehrswert (Verkaufswert zum Zeitpunkt des Erbfalls) zugrunde gelegt. Dieser Wert kann in der Regel von den Beteiligten geschätzt werden; es ist kein Gutachter erforderlich. Kostenlose Unterstützung bei der Schätzung des Grundbesitzwertes können auch Immobilienportale oder Banken geben.

Gern unterstützen wir Sie bei der Ermittlung des Nachlasswertes. Auf unserer Webseite (www.ksg-recht.de/service/mandanteninformationen) haben wir unser Muster eines Nachlassverzeichnisses für Sie bereitgestellt.

Wann kann ich mit dem Erbschein rechnen?

Die Dauer bis zur Erteilung des Erbscheins ist einzelfallabhängig. Das Nachlassgericht beteiligt z.B. Miterbinnen/Miterben oder von der gesetzlichen Erbfolge ausgeschlossene Personen an dem Verfahren. Hier sind Anhörungsfristen zu wahren.

Wie kann ich das Verfahren beschleunigen?

Das Verfahren kann beschleunigt werden, durch Vorlage aller erforderlichen Urkunden, Mitteilung aller relevanten Daten von beteiligten Personen (aktuelle Anschriften und Geburtsdaten), Verzicht oder Verkürzung der Anhörungsfristen. Die Anhörungsfrist muss nicht abgewartet werden, wenn die Beteiligten bereits bei der Antragsstellung anwesend sind und ihr Einverständnis erklären oder eine unterschriebene Einverständniserklärung einreichen.

Gern unterstützen wir Sie in Ihrer Erbangelegenheit. Sprechen Sie uns an!

**Jörg Schwede
Rechtsanwalt**

**Kanzlei Schwede, Gewert & Kollegen
Theaterstraße 3
30159 Hannover
Telefon: 05 11/ 35 36 05 - 11
Telefax: 05 11/ 35 36 05 - 99
ra.schwede@ksg-recht.de**